



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Vorab per E-Mail:

An die zur Durchführung der Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen berechtigten Untersuchungsstellen (Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannte AU-Werkstätten)

Stephan Redmann
Leiter des Referates StV 23

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-7644
Fax +49 228 99-300-8077644

ref-stv23@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
Herrn Hartmut Abeln
Vorsitzender der Geschäftsführung
Am TÜV 1
30519 Hannover

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Herrn Ralf Strunk
Regional Stream Manager Mobilität
Deutschland
Am Grauen Stein 33
51105 Köln

TÜV SÜD Auto Service GmbH
Herrn Patrick Fruth
TÜV SÜD CEO Division MOBILITY
Westendstraße 199
80686 München

TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG
Herrn Gerald Vogel
Geschäftsführer
Melchendorfer Str. 64
99096 Erfurt

TÜV Technische Überwachung Hessen
GmbH
Herrn Denis Doerffer
Bereichsleiter Auto Service
Am Römerhof 15
60486 Frankfurt am Main

KÜS-Bundesgeschäftsstelle
Herrn Peter Schuler
Hauptgeschäftsführer
Zur KÜS 1
66679 Losheim am See

GTÜ Gesellschaft für Technische
Überwachung mbH
Frau Gabriele Schmidt-Rauße
Geschäftsführerin
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

DEKRA e.V.
Herrn Stefan Kölbl
Handwerkstraße 15
D-70565 Stuttgart

Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)
Herrn Werner Steber
Leiter Abteilung Werkstätten und Technik
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn



Seite 2 von 3

**Betreff: Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration
zum 01.07.2023 im Rahmen der Abgasuntersuchung**

Aktenzeichen: StV 23/7352.12/1

Datum: Bonn, 11.05.2023

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verkehrsblattverlautbarung vom 31.10.2022 (siehe Verkehrsblatt 20/2022; Seite 682) wurde der Termin für die Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration („PN-Messung“) zunächst ohne konkrete Festlegung eines neuen Einführungstermins ausgesetzt.

Gemäß Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses „Technisches Kraftfahrwesen“ wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eingerichtet und unter Beteiligung der Länder sowie aller Beteiligten im Gesamtprozess eine kontinuierliche Bewertung der Verfügbarkeit von Messgeräten an den zur Durchführung der Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems („Abgasuntersuchung – AU“) berechtigten Untersuchungsstellen vorgenommen. Als Bewertungskriterien für die Feststellung der Verfügbarkeit wurden erstens die Anzahl der produzierten und kalibrierten PN-Messgeräte sowie zweitens eine flächendeckende Verteilung der PN-Messgeräte im Bundesgebiet auf die berechtigten Untersuchungsstellen zu Grunde gelegt. Außerdem wurden Aspekte wie Bürgerfreundlichkeit sowie Wettbewerbsneutralität berücksichtigt.

Auf Grundlage aller vorliegenden Informationen wurde in der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe am 21.04.2023 grundsätzlich eine ausreichende Verfügbarkeit sowie Flächendeckung von PN-Messgeräten festgestellt.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen hiermit vorab mit, dass innerhalb der Bundesregierung beschlossen wurde, die PN-Messung im Rahmen der Abgasuntersuchung für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse „Euro 6/VI“

zum 01.07.2023

verpflichtend einzuführen.





Seite 3 von 3

Die PN-Messung wird damit die bisher durchgeführte Messung der Rauchgastrübung für die oben genannten Fahrzeuge ersetzen. Die Bekanntmachung erfolgt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden am 15.06.2023 im Verkehrsblatt.

Die Adressaten dieses Schreibens werden gebeten, innerhalb der jeweiligen Organisationen sämtliche zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechtigten Untersuchungsstellen über die Inhalte dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Redmann